Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 18 (1942-1943)

Heft: 46

Artikel: Wachtdienst

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-711896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wachtdienst

Von Major Locher, Wallenstadt.

Im Juni des vergangenen Jahres hat der Oberbefehlshaber der Armee die im Dienstreglement enthaltenen Vorschriften über den Wachtdienst ergänzt durch neue Bestimmungen, speziell die Sicherung von Objekten betreffend. Die 23 neuen Ziffern bedeuten nicht eine Einengung des Wachtdienstes, sondern eine Erweiterung desselben. Sie bilden nicht nur eine Anleitung, sondern stellen eine weitherzige Bereicherung aller diese Dienste betreffenden Begriffe dar, während gleichzeitig willkommene Verhaltungsmaßregeln präzisiert werden.

Damit verfügt der Infanterist über folgende Wachtdienst-Vorschriften:

Sicherung von kämpfenden Truppen durch Vorposten (Feldwachen usw.) nach F.O. Ziffern 194 und folgende,

Sicherung von Truppen in der Unterkunft, nach F.O. Ziffer 155,

Wachtdienst gemäß D.R., Ziffern 190 bis 218, speziell auch den Ordnungsdienst betreffend,

Bewachung von Objekten, gemäß Ergänzungen zum D.R., vom Juni 1942.

Wachen mit speziellen Aufträgen, Führung von Gefangenentransporten, Bewachung von Internierten usw. können leicht in eine der in obigen Vorschriften aufgeführten Kategorien eingereiht werden, sobald das Wesen des betreffenden Falles erkannt ist.

Zweck der folgenden Ausführungen ist, über der durch die genannten Vorschriften gegebenen Einteilung nochmals eine Unterscheidung vorzunehmen und das Charakteristische dieser Wachtarten praktisch so herauszustellen, daß für jede Charge der «Wacheschiebenden» eine Nutzanwendung resultiert.

Ich unterscheide, gewissermaßen als Dachorganisation über den Reglementen:

Präsentierwachen,
Verkehrswachen,
Sicherungswachen.

Diese Unterscheidung steht nicht im Widerspruch zu den Vorschriften. Sie erleichtert dem eine Wache Stellenden die Organisation, die Befehlserteilung betreffend Aufgabe, Verhalten und Ausrüstung, dem Wache Stehenden sinnvolles, korrektes Handeln.

Präsentierwachen

Präsentierwachen haben symbolischen Charakter. Ihnen ist weder eine Kampf- noch eine Ordnungsaufgabe irgendwelcher Art zugedacht. Hierher gehört beispielsweise die Wache am Eingang zu einem Stabsquartier. Vor 100 Jahren besaßen diese Wachen auch Kampfaufgaben. Heute, bedingt durch wesentlich andere Kriegsmethoden, haben sie nur noch traditionelle Bedeutung: Sie repräsentieren. Sie vertreten die die betreffende Wache stellende Truppe, speziell deren Kommandanten.

Es ist selbstverständlich, daß alles daran gesetzt wird, eine solche «Visitenkarte» möglichst eindrucksvoll, sozusagen feierlich zu gestalten. Diese Wache trägt Ausgangswaffenrock, geglättete Hose; sie hat vor Sauberkeit direkt zu strotzen. Die am schönsten gewachsenen Leute werden für die Präsentierwache ausgewählt; auch hinsichtlich lebhaftem Denken sollen sie Elite darstellen, kurz: Die Präsentierwache ist der Traum jedes vorbeigehenden Mädchens!

Die zu jeder Minute vorhandene Marschbereitschaft bis ins kleinste Detail versinnbildlicht die stete Einsatzbereitschaft des Gros der Truppe, die die betreffende Wache stellt. Die Wachtablösungen erfolgen öffentlich, wenn möglich mit Spiel. Für den Zuschauer und für den Wachtsoldaten müssen sie ein Erlebnis sein; der Soldat soll stolz sein, militärische Haltung in dieser demonstrativen Form zeigen zu dürfen.

In die Kategorie der Präsentierwachen gehören in Friedenszeit auch die sogenannten Kasernenwachen. Auch hier handelt es sich nicht um Kampfaufgaben: Ein harmlos seinen Bruder besuchendes Mädchen braucht nicht mit Waffengewalt überwältigt zu werden. «Meuternde Horden», die mit der Schußwaffe wieder zu «Ruhe und Ordnung» gezwungen werden müßten, werden sich kaum zu diesem Zweck an das Hauptportal der Kaserne X in Y zur Schildwache Nr. Z begeben. Auch gegen Saboteure ist so eine Schildwache so viel wie machtlos. Weder ist das oben genannte Mädchen noch ein ohne mit bestimmt gefärbtem Ausweis ankommender Höherer zu erschießen.

Die Kasernenwache repräsentiert ganz einfach die anwesende Truppe; an der Haltung der die Wache stellenden Rekruten kann rein äußerlich das fortschreitende Soldatwerden beobachtet werden.

Es ist sicher nicht richtig, in die Schildwachbefehle der Kasernenwache irgendwelche kriegerische Belange einzuflechten. Auch größere Phantasie reicht nicht aus, sich den Einsatz dieser Wachen in irgendeiner Form mit Nahkampf- und Schießaufträgen verflochten vorzustellen. Geschieht dies dennoch, dann entstehen im Kopf des Soldaten Widersprüche. Die unmögliche Vermischung von Präsentier-, Verkehrs- und Sicherungswache (siehe weiter unten) verwirrt. Der Soldat fühlt, daß sein Einsatz den ihm gestellten Aufgaben rein technisch gar nicht gerecht werden kann: Er wird Wachemüde, dann Dienst-müde, und er spricht dann vom «zwecklosen Beine-in-den-Bauch-Stehen», usw.

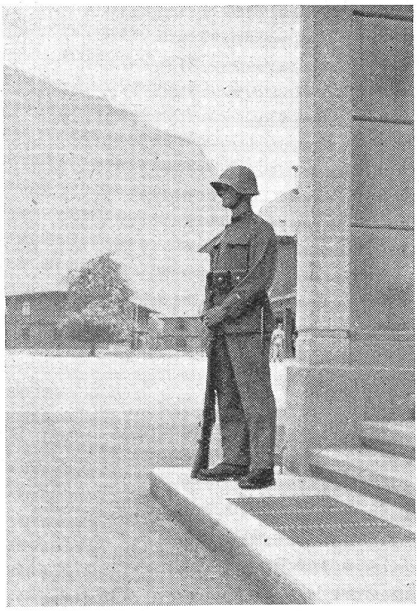

Gut repräsentierende «Visitenkarte». (Zens.-Nr. VI/F 12906.)

Beim Anblick dieser Wache bekommt man einen ungünstigen Eindruck von der Truppe. (Zens.-Nr. VI/F 12905.)

Verkehrswachen

Eine Verkehrswache soll beispielsweise in jedem Ort, in dem Truppen in Unterkunft sind, in Form einer Auskunftsstelle organisiert werden. Ihre Aufgabe besteht darin, Höhere und Vorgesetzte, Nachbartruppen, Behördemitglieder und besonders Meldeleute auf Befragen hin zu orientieren über den momentanen Aufenthaltsort der oder des Kommandanten und der Truppe, über noch vorhandene Unterkunft, Wegverhältnisse; sie soll alle Details der Unterkunft kennen, sie soll sagen können, wo sich der nächste Coiffeur befindet, wer auf dem K.P. anwesend ist, usw. Im Wachtlokal dieser Verkehrswache sind alle Tagesbefehle, topographische Karten, usw., zu finden. Im Wachtlokal der Verkehrswache kann man auch telephonieren. Meldefahrer sind immer marschbereit auf Pikett. Die Verkehrswache kann auch Weck- und Alarmdienste übernehmen, niemals aber die weiter unten beschriebene Sicherungswache.

Andere Verkehrswachen werden gestellt an Wegkreuzungen, wenn sich die betreffende Truppe auf dem Marsch befindet; sie werden placiert an Straßen, die für eine gewisse Zeit als Einbahnstraßen benützt werden, usw.

Diese Art Wachen braucht in Friedensverhältnissen weder Stahlhelm zu tragen, noch eine geladene Waffe für ihre Aufgaben bereit zu halten. Auch bei den folgenden Beispielen kann klar ersehen werden, daß hier nicht erschossen werden muß — im Gegenteil, oft soll ein Blutfließen verhindert werden.

Kolonnenwachen haben die Aufgabe, der marschierenden Truppe die Straße frei zu halten. Eine Wache zu zirka vier Mann marschiert zirka 100 m vor, die andere ebensoweit hinter der Kolonne. Vor- oder entgegenfahrende Vehikel, das heißt deren Fahrer werden auf die Kolonne aufmerksam gemacht und höflich ersucht, rücksichtsvoll zu fahren. Hindernisse werden aus dem Weg geräumt, dabei handelt es sich nicht um Tankbarrikaden, sondern um Steine, Prügel, Kinder- und Handwagen; an vereisten Stellen wird ein Mann zurückgelassen, der die Marschierenden auf die Gefahr aufmerksam macht.

Im gleichen Sinne sind auch Absperrposten zu behandeln, beispielsweise bei Scharfschießübungen, Uebungen mit scharfen Handgranaten, usw. Hier wird besonders eindrücklich, daß eine blutfordernde Wache ganz und gar unnötig ist — im Gegenteil soll sie durch ihr Warnen ein Getötetwerden verhindern. Begibt sich jemand trotz Warnung in die gefährdete Zone, dann braucht er nicht erschossen zu werden

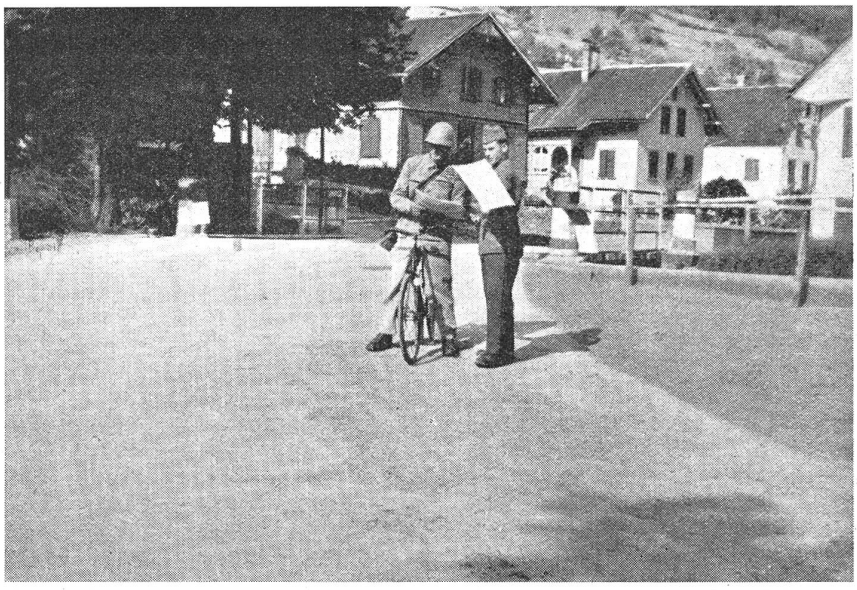

Verkehrswache. (Zens.-Nr. VI/F 12904.)

— dies kann er ja ohnehin noch «erleben». Dagegen braucht diese Wache ein Verbindungsmittel zum Uebungsleitenden, damit die Gefahr für eine gewisse Zeit unterbunden werden kann, wenn beispielsweise ein höherer Besuch sich zur Besichtigung des Schießens begibt.

Diese wenigen Beispiele sollen das Wesen dieser Wachtart dartun und dabei zeigen, daß in jedem Einzelfall wieder anders vorgegangen und jede Wache wieder anders ausgerüstet werden muß. Zu vermeiden ist ein abwegiger, dem Zweck nicht ent- oder sogar widersprechender Schildwachtbefehl. Ebenso müssen unzweckmäßige Tenue und Ausrüstung vermieden werden.

Sicherungswachen

Sie haben Kampfaufgaben, diese Wachen sind also Kämpfer und handeln nach rein taktischen Gesichtspunkten. Entsprechend ist auch ihre Ausrüstung zu befehlen: feldmarschmäßig. Dieser Grundsatz, und nur dieser, muß wegleitend sein für alle Sicherungsaufträge, so sehr diese auch variieren mögen, und entsprechend soll der eine Sicherungswache Kontrollierende deren Verhalten beurteilen.

Um was handelt es sich? Immer wird irgendeine Sache (Brücke, Sprengobjekt, Magazin usw.) oder ein mehr oder weniger großer Truppenverband (Biwak, bemannte Stellung usw.) vor einem Ueberfall durch gegnerische Reguläre oder Saboteure zu schützen sein.

Die Aufgabe des Gegners ist dann leicht, wenn erstens der Standort und die Anzahl der sichernden Schildwachen und zweitens der kampf- und einsatzbereite Bestand der Wache bekannt sind. Für einen Saboteur gibt es doch nichts Leichteres als die Ueberrumpelung, das heißt Tötung z. B. einer eine Brücke sichernden Doppelschildwache, deren Standorte und Verhalten er seit längerer Zeit mit gleicher Regelmäßigkeit hat beobachten können: Er kann genau wissen, daß die Schildwachen immer vor, bzw. bei Regen im Schildwachtshäuschen sich befinden und daß alle zwei Stunden diese und nur diese zwei Mann abgelöst werden. Mühelos kann er die ganze Wachtorganisation kennen lernen und im gegebenen Moment fast gefahrlos handeln, denn die Wache ist die überraschte, er selbst die überraschende Partei!

Soll dies verhindert werden, dann sind im wesentlichen zwei Belange zu berücksichtigen:

1. Der Standort der Schildwache darf nicht immer derselbe und muß dazu in jedem Moment so gewählt sein, daß er eine Ueberraschung jedes in die Nähe Kommenden garantiert;
2. muß die Anzahl der Schildwache Haltenden dauernd ändern, und es darf nicht regelmäßig nach einer im voraus aufgestellten «Freizeitliste», die im Wachtlokal angeschlagen wird, abgelöst werden.

Diese Grundsätze sollen an einem Beispiel erläutert werden.

Die im Bild sichtbare Brücke darf unter keinen Umständen unversehrt in Feindeshand fallen; sie soll aber möglichst lange dem Verkehr der eigenen Truppen dienen. Die Brücke ist zur Sprengung vorbereitet. Ein Mineur steht dauernd bereit, die «Lunte anzulegen».

Die Aufgabe wird nicht erfüllt werden, wenn der Mineur in dem Moment umgebracht wird, in dem die Brücke «in die Luft fliegen» sollte. Wenn die heute üblich gewordene Kriegseröffnung

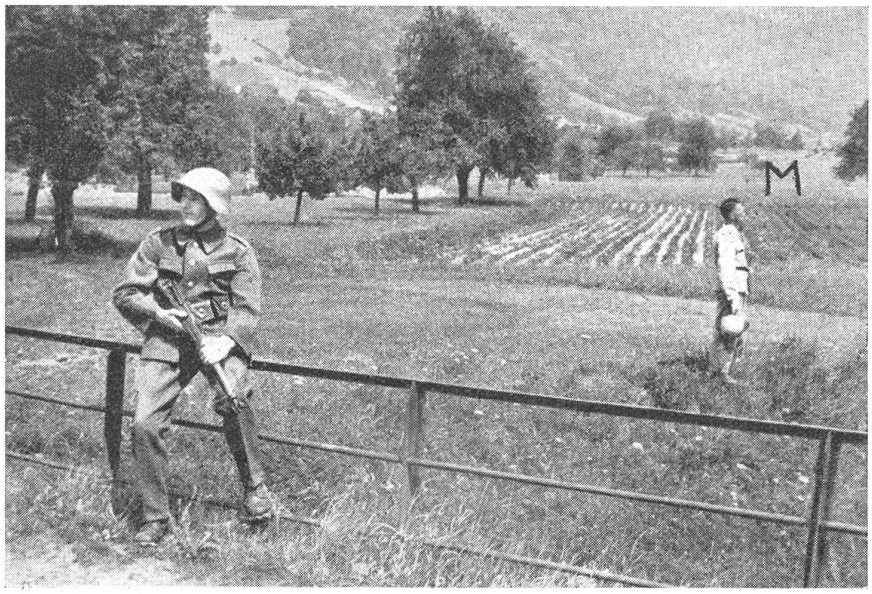

Diese Sicherungswache verhält sich nicht zur Verteidigung einsatzbereit. (M = Mineur.) (Zens.-Nr. VI/F 12908.)

durch Ueberfall oder Sabotage in Betracht gezogen wird, ist leicht einzusehen, daß hier Sekunden entscheidend sein können und werden. Ein harmlos an der Brücke passierender Zivilist, dem als Saboteur die Ueberfallzeit bekannt ist, kann in Sekundenfrist sowohl Mineur wie auch die offen dort stehenden Schildwachen erschießen und damit die Sprengung während der nächsten Minute verhindern, das heißt, das Objekt für den Gegner freihalten.

Falsch ist also die Methode, die Schildwachen sozusagen als zum Schießen einladende Zielscheiben vor oder im Schildwachthäuschen aufzustellen, oder wenn der Mineur sich von der Zündstelle entfernt oder schläft.

Falsch ist auch, von einer Bewachung der Brücke zu sprechen und den Schildwachtbefehl entsprechend zu formulieren. Erstens wird die Brücke nicht gestohlen, und zweitens charakterisiert der Ausdruck nicht die eigentliche Aufgabe: Verhindern, daß ein Unbefugter die Zündeinrichtungen beschädigt und Schutz des Mineurs derart, daß letzterer unter allen Umständen die Sprengung vornehmen kann, dann, wenn er hierzu Befehl hat oder erhält.

Weder der Mineur noch die Schildwachen dürfen sich offen oder dauernd an derselben Stelle aufhalten und zeigen. Sie lösen ihre Aufgabe gut, wenn sie analog wie im normalen Felddienst handeln, also: durch Deckungen hindurch, ununterbrochen Stellungen wechselnd, immer nach allen Seiten beobachten und dauernd überraschen können, niemals der Ueberraschte sein müssen; niemals die Stärke verraten.

Der Mineur an der Zündstelle sollte nach mindestens drei Seiten kugelsicher untergebracht sein, am besten in einem Unterstand. Die Schildwache umschleicht dauernd ihre beiden Schützlinge, Mineur und Brücke. Ihr spezielles Augenmerk gilt vor allem den Orten, von wo der Mineur am leichtesten angegriffen werden kann, dann aber jenen Stellen, aus denen sie selbst am leichtesten überrascht werden könnte. Das «Halt» dieser Schildwache irgendeinem Passanten gegenüber muß diesen ganz unerwartet treffen. **Vorteilhaft** und besonders wirksam ist es immer, wenn das «Halt» den sich Nähernden in den Rücken trifft. Mit Hilfe dieser Methode wahrt sich die Schildwache immer die notwendige Handlungsfreiheit. Und eben auf diese kommt es an.

Natürlich wird die Aufgabe schwieriger bei Dunkelheit — ungleich schwieriger aber für den Angreifer, vorausgesetzt, daß die Schildwache nicht schon seit Beginn der Aktivdienstzeit am gleichen Ort steht; in diesem Falle ist für den Attackierenden bei Nacht eher eine Erleichterung festzustellen. Ganz unverhältnismäßig schwieriger wird die Aufgabe aber für den Angreifer, wenn die Wache auch der zweiten, oben genannten Forderung gerecht wird: Unregelmäßig wechselnde Stärke der eingesetzten Schildwachen. Der Wachtkommandant variiert fortwährend, nach eigenem Ermessen, gemäß seiner «Beurteilung der Lage» die Anzahl der Schildwachen. Man stelle sich bei dieser Organisation, und dies im Vergleiche zu der herkömmlichen Methode, einen oder zwei Saboteure vor, die nachts zu einer bestimmten Zeit an unserer Brücke die Zündleitung durchschneiden wollen. Sie wissen nicht, wo sich die Schildwache befindet, sie sind im unklaren, ob sie sie vor oder hinter sich haben, ob sie ihnen nachschleicht, sie sind auch ganz im ungewissen, mit wieviel Leuten sie es zu tun haben.

Es ist Sache der Instruktion, des Ausexerzierens — am besten mit Hilfe blinder Munition, auf Gegenseitigkeit durch Einsatz der gerissensten Leute als markierende Gegner —, das In-die-Hände-Arbeiten der Schildwachen klarzustellen. Dies ist selbstverständliche Notwendigkeit. Man wird dabei die erfreuliche Entdeckung machen, daß unsere Leute sich erstens mit Feuereifer einsetzen und zweitens daß sie dank ihrem meist sehr korrekten Handeln plötzlich Freude und Vertrauen für den Wachtdienst aufbringen.

Ist mit der erwähnten Brückenaufgabe auch noch eine Passantenkontrolle verbunden, ist die Brücke also offen für einen mehr oder weniger in-

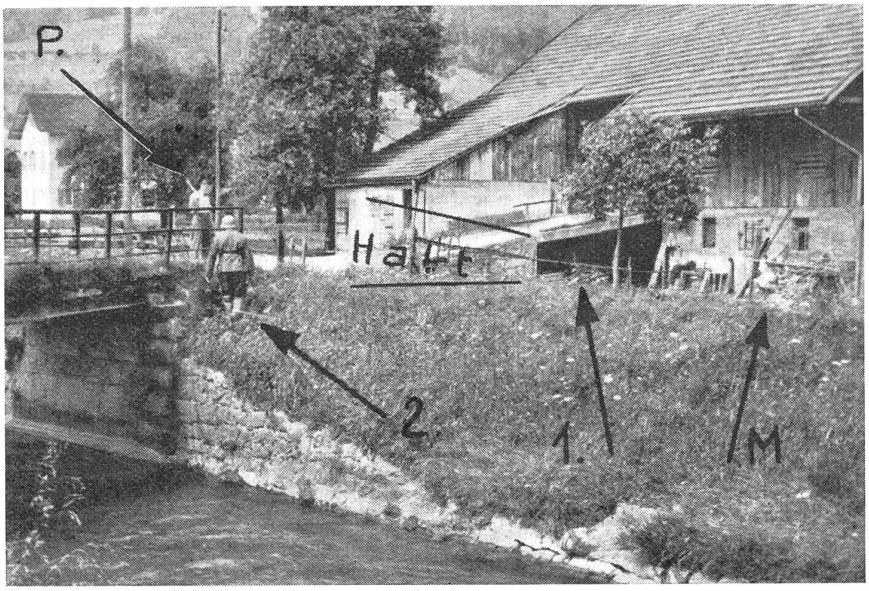

Passantenkontrolle. Zweite Schildwache und Mineur bereit zum Handeln. (M = Mineur, P = Passant.) (Zens.-Nr. VI/F 12907.)

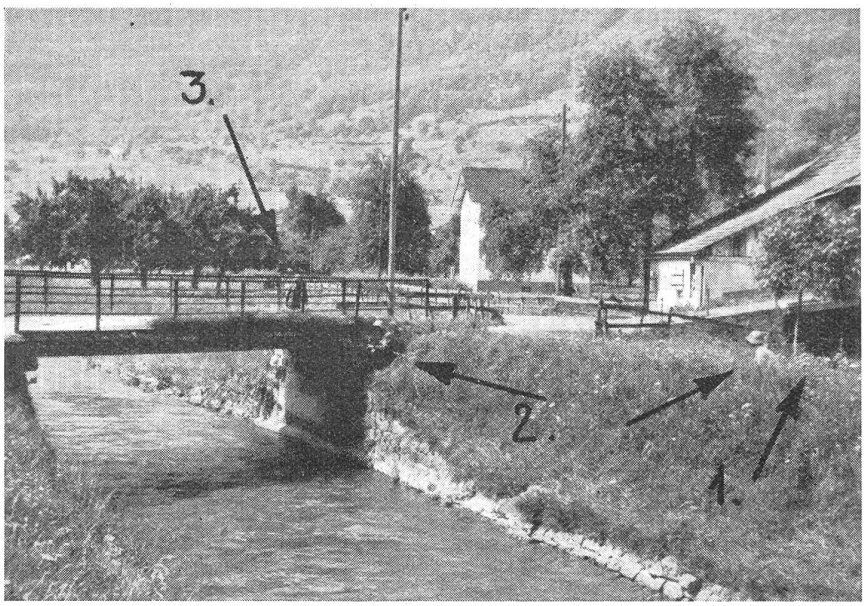

Eine dritte Schildwache taucht auf; sie wird die zweite, die unterdessen Stellung wechselt, ablösen in zirka ¼ Stunde. (Zens.-Nr. VI/F 12910.)

tensiven Verkehr, dann sind unbedingt zwei Schildwachen als Minimum notwendig. Ein Mann, derjenige, der die Polizeikontrolle durchführt, steht, zur Straße hin offen, sonst aber möglichst kugelsicher aufgestellt, in Brückennähe. Er dient gewissermaßen als Köder. Er handelt selbstverständlich auch als Kämpfer. Er ist aber leicht verwundbar. Ein Saboteur kann ihn leicht überfallen; damit aber offenbart der erstere sein Vorhaben und ist dann für die zweite Schildwache vogelfrei und diesem auch restlos ausgeliefert, sofern sie ihre Aufgabe aufmerksam, korrekt erfüllt.

Dies war in kurzen Sätzen die Behandlung einer Brückenbewachungsaufgabe. Analog wird organisiert, wenn ein K.P., eine Stellung oder sonst ein Objekt gesichert oder, wie oft unklar gesagt wird, bewacht werden soll. In den Befehlen, allgemein in den Wacht-, besonders aber in den Schildwachtbefehlen vermeide man die Gemeinplätze, wie Sichern, Sperren, Bewachen usw. Sie sind im Einzelfalle nichtssagend, verwirren den Wache Stehenden und machen ihm die Aufgabe schwer. Es soll klipp und klar gesagt werden, wer und unter welchen Umständen jemand erschossen werden soll; eingehende Instruktion, verbunden mit Uebungen, sind viel nützlicher als schön hergesagte Schildwachtbefehle aus Großvaters Zeiten.

Die Schildwache eines Unteroffizierspostens ist eine Sicherungswache im obigen Sinne, die Fahnenwache eine Präsentierwache. Kombinationen von Präsentier- und Verkehrswache sind natürlich ohne weiteres möglich, angebracht zum Beispiel bei Wachen vor einem Stabsquartier. In Kriegsverhältnissen wird ein K.P. natürlich von Sicherungswachen beschützt.

*

Abschließend seien noch einige allgemeine Ratschläge angeführt:

Der Wachtkommandant, besonders der Organisator einer Sicherungswache, darf nicht zum Büromenschen degradiert werden, der nichts anderes zu tun hat, als eine Schildwachtliste aufzustellen, die jedem Wachesteher die gleich lange und auch passende Freizeit garantiert. Der Wachtkommandant ist mit einer Führeraufgabe betraut; man lasse ihm in der Erfüllung seiner Aufgabe die entsprechende Freiheit, die er als Kämpfer im üblichen Felddienst auch besitzt und besitzen muß. Dieser Hinweis sei an Vorgesetzte wie an Untergebene gerichtet.

Erniedrigen wir auch den Wachtsoldaten nicht zu einem blöden «Steher». Geben wir ihm eine Aufgabe derart, daß er alle seine Fähigkeiten, im Falle der Sicherungswache seine kämpferischen, voll und mit restlosem Vertrauen einsetzen kann. Auf Sicherungswache sind Geländeausnützung, Verbindungswesen, Entschlußkraft und rasches und sicheres Treffen und Zuschlagen ebenso wichtig wie beim Einsatz im Angriff.

Wachtkontrollen sollen und müssen oft durchgeführt werden. Dies darf aber nie in dem Sinne geschehen, daß eine Schildwache «probiert» wird, indem sie z. B. in die Lage versetzt wird, entweder gegen einen Befehl zu verstoßen oder einen Vorgesetzten zu erschießen. Solche Machenschaften untergraben das Vertrauen. Geprüft werden kann neben vielen andern Möglichkeiten wie folgt: Der kontrollierende Vorgesetzte befiehlt für gewisse Stunden, daß nur blind geladen werde. In dieser Zeit läßt er Leute, in entsprechender Weise gekleidet und ausgerüstet, einen Ueberfall durchführen. Je nach Zweck der Kontrolle kann es sich hierbei um einzelne Leute oder um eine größere Aktion handeln.

Der Mann darf wissen, daß er geprüft wird. Anschließend soll er aber auch erwarten können, daß seine Arbeit beurteilt wird, lobend oder tadelnd — aber immer so, daß er einen der Aufgabe dienenden Nutzen daraus ziehen kann.

Auf Wache bleibt für den einzelnen Mann verhältnismäßig viel Freizeit. Was ist damit anzufangen? Hier muß und kann der Vorgesetzte als Erzieher und Ausbilder sich einsetzen. Erstens

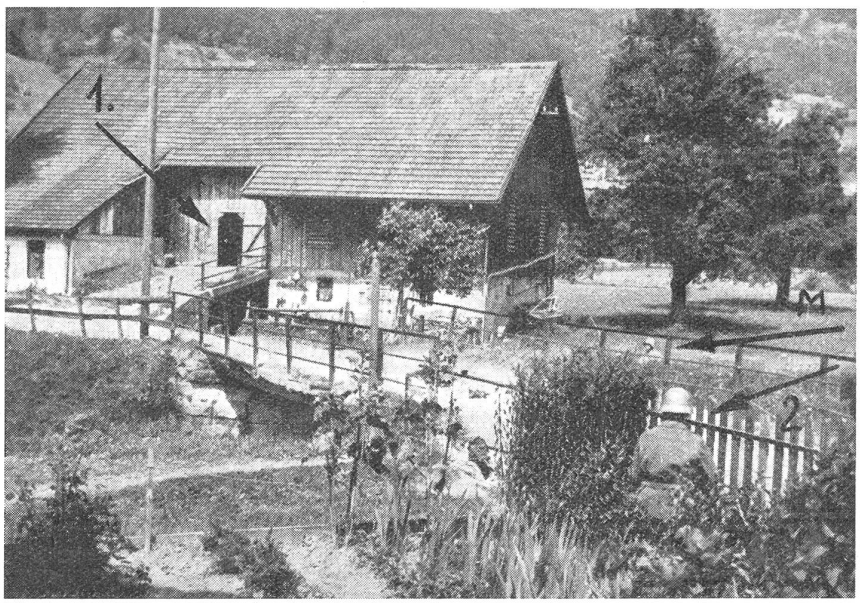

Einige Minuten nach der Ablösung bereits wieder neue Standorte der Schildwachen! (Zens.-Nr. VI/F 12909.)

ist der speziellen Wachtaufgabe zu dienen durch häufige Einsatzübungen von Teilen oder der ganzen Wache. Zweitens aber kann der Wachtkommandant durch wirkliche Einzelausbildung jeden Mann in seinem Können fördern, vollkommen individuell; die Schwächen jedes Mannes sind dem direkten Vorgesetzten ja bekannt: Einer muß im Handgranatenwerfen noch geschult werden, ein anderer im Kartenlesen, ein Dritter im Skizzieren, wieder einer im Lmg.-Stellungsbezug oder in irgendeiner Waffenkenntnis, usw. Weitere Disziplinen sind Turnen, Nahkampf, Kenntnis «fremder» Waffen. Der Vorgesetzte beschäftigt sich persönlich und mit jedem Untergebenen einzeln. So werden jene gesunden und reinen Kameradschaften angebahnt oder gefestigt, die nicht vom Biertisch herrühren, sondern auf gemeinsam vollbrachter Leistung beruhen und einzig haltbar sind.

Schlußbemerkung. Die vorstehenden Wachtorganisationen sind in einem Auszug-Bat. seit 2—3 Jahren erprobt worden.

Unterdessen (7. 5. 43) ist ein neuer Befehl des Oberbefehlshabers zur Truppe gelangt (Mai 1943), in dem die oben beschriebenen Verfahren sanktioniert werden.

Auf Patrouille

(EHO.) Tiefschwarz ist die Nacht. Selbst die kalkweißen Mauern der Villa, in deren Park der Hauptmann seinen Kommandoposten organisiert hat, verschwinden nach wenigen Schritten im undurchdringlichen Dunkel. Die Dörfler haben sich längst zur Ruhe begeben und allenthalben herrscht jene wundersame nächtliche Stille, die man nach den Anstrengungen des Tages als köstlich und wohltuend empfindet. Unsere Schützen indes beschäftigen sich nicht mit solcherart «zivilen» Gedanken. Sie sind im Manöver und die III. Kompagnie liegt in erhöhter Alarmbereitschaft. Eben kam vom Bataillon ein Befehl, es sei eine Unteroffizierspatrouille Richtung Monte C. auszuschicken, mit dem Auftrag, festzustellen, ob der Feind sich zum Angriff vorbereite und wie stark er sei. Der Hauptmann ruft flüsternd nach dem bewährten Wachtmeister S., gibt ihm den Befehl bekannt, erklärt ihm die Lage und macht ihn auf jene Punkte aufmerksam, über die das Bataillon Klarheit wünscht. Die Aufstellung der Patrouille überläßt er dem Unteroffizier und befiehlt ihm, 2345 abzumarschieren.

Mit leiser Stimme (Partisanengefahr!) orientiert der Wachtmeister die marschbereite Patrouille. Nochmals ein Blick auf das Leuchtzifferblatt der Armbanduhr und los geht's — hinaus in die gefährliche, ungewisse Dunkelheit. Der Weg führt einem sprudelnden Bergbach entlang in eine tiefe Schlucht, gewinnt dann an Höhe und verliert sich, nachdem er einen kurzen Kastanienhain durchquert hat, auf einer Alp. Das Murmeln des Wassers verschlingt die Geräusche der vorsichtig marschierenden Patrouille, die sich dieser akustischen Tarnung bedient, um rasch nach vorwärts zu kommen. Der Aufstieg ist beschwerlich und verlangt höchste Kraftentfaltung des einzelnen Mannes. Am Rande der Alpweide angekommen, gebietet der Führer Halt und angestrengt lauschen die Männer in die nächtliche Berglandschaft hinaus. Nichts ist zu hören, einzig ein Käuzchen läßt in weiter Ferne seinen klagenden Jagdruf ertönen. Weiter geht's! Die Finsternis gestattet die Quertraversierung der Alpweide und bald verschwinden die dunklen Gestalten wieder im Gehölz, um vorsichtig, Schritt für Schritt, an Höhe zu gewinnen. Sorgsam tastet der Wachtmeister den laubreichen Boden ab, um sich nicht durch das rhythmische Rauschen der in Bewegung geratenen dürren Blätter zu verraten. Nach einer halben Stunde ununterbrochenen Steigens lichtet sich das Gehölz und geht sichtlich in eine schuttüberlagerte Geröllhalde über. Die Patrouille liegt am Boden und der Wachtmeister will sich eben erheben, um die Beschaffenheit des Bodens zu untersuchen, als ein eigenartiges Geräusch die Mannen plötzlich zu konzentriertester Aufmerksamkeit veranlaßt. Ein Stein ist oben ins Rollen gekommen, dann Sekunden nachher wieder einer und plötzlich vernimmt man unterdrücktes Flüstern. Kein Zweifel: Jemand steigt hier hangabwärts. Ob eine Patrouille oder ein größeres Detachement, ist im Moment nicht auszumachen. Die Schritte kommen näher. Nach den Geräuschen zu schätzen, dürften es etwa 5 bis 6 Mann sein. Unwillkürlich, ohne besondern Befehl, macht sich die Patrouille sprungbereit. Die Augen durchforschen die schwarze Dunkelheit und suchen nach Anhaltspunkten, nach Zielen, denen die angespannte Kraft und die geballte Energie der Männer zugewendet werden könnte. Plötzlich tritt eine Gestalt in klarem Umriß hervor. Zwei oder drei Meter mag sie vom Wachtmeister entfernt sein. Jetzt erkennt er auch das weiße Helmband: Feind! Und nun steht die gegnerische Patrouille — denn eine solche muß es sein, überlegt der Wachtmeister — am Rand des Gehölzes. Ihr Führer scheint einen Moment zu zögern und in dieser kurzen Zeitspanne spüren die wartenden Männer eindringlich, daß sie jetzt handeln müssen, wenn sie Erfolg haben wollen. Wie ein Tiger springt der Wachtmeister plötzlich den noch völlig ahnungslosen, aber nunmehr zutode erschrockenen feindlichen Patrouillenführer an und reißt ihn rasselnd zu Boden. Wie abgeschnellte Pfeile brechen fast gleichzeitig seine Leute hervor und stürzen sich auf die verblüfften Gegner und ehe man auf zehn zählen konnte, liegen sie allesamt am Boden, eingeengt in die harten und geübten Griffe der Nahkämpfer. Der ausgestandene Schreck und die grenzenlose Ueberraschung macht die also Ueberwältigten sprechwillig und bald weiß der Wachtmeister, was er wissen muß. Die Waffen der Gegner werden entladen und dann geht es mit den Gefangenen rückwärts, dem Kommandoposten entgegen. — —

Ist Militärsold steuerpflichtig?

Die Walliser Steuerbehörden haben einen Dienstpflichtigen für seinen militärischen Sold besteuert, da die kantonale Gesetzgebung die Besteuerung des Soldes dann vorsieht, wenn der Dienst als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, herrührend aus Berufsdienstpflicht oder aus freiwilliger Dienstleistung, zu betrachten ist. Es frug sich nun in diesem Falle, ob der im Hilfsdienst eingeteilte Kellner G., der nachträglich als Rechnungsführer einer Fliegerbeobachtungsabteilung zugeteilt wurde, wo er bedeutend mehr Militärdienst zu leisten hatte, unter den Begriff der freiwilligen Dienstleistung falle, und daher besteuert werden könne. Die Umteilung war auf Vorschlag eines Offiziers erfolgt, und der Hilfsdienstpflichtige hatte das Angebot ohne weiteres akzeptiert, da er damals stellenlos war. Gegen die Besteuerung legte er aber beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, da dieselbe willkürlich sei und die Rechtsgleichheit verletze (BV Art. 4).

Die staatsrechtliche Abteilung des **Bundesgerichtes** hat in Gutheißung des Rekurses die **Besteuerung** als unzulässig **aufgehoben.** Der Walliser Staatsrat war richtigerweise davon ausgegangen, daß der Militärsold nicht einen Erwerbsverdienst darstelle, sondern lediglich eine Entschädigung für die mit dem Militärdienst verbundenen Auslagen (vgl. BGE. Bd. 45 I, S. 35). Im übrigen konnte die kantonale Gesetzgebung grundsätzlich bestimmen, daß auch der Sold von der Steuer erfaßt werde (wie das z. B. auch in Zürich der Fall ist), unter der Voraussetzung, daß eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vorliegt. Das gilt nun für den Dienst der Berufsoffiziere und aber auch für den freiwilligen Militärdienst. Wann freiwilliger Dienst vorliegt, können nun die kantonalen Behörden aber nicht ohne weiteres sagen, sondern sie sind an das Gesetz gebunden.

Im vorliegenden Falle handelte es sich nun darum, zu entscheiden, ob G. freiwillig Dienst geleistet habe, und sich damit eine Einnahmequelle verschaffte, die als auf Erwerb gerichtete Tätigkeit von der Steuer erfaßt werde. Unter Berufsoffizieren versteht man solche, die durch Ernennung einer militärischen oder zivilen Behörde sich das ganze Jahr über im Dienst befinden, regelmäßige Bürostunden einzuhalten haben, und ein monatliches oder jährliches Gehalt beziehen, ganz unabhängig von der Aufbietung der Truppen (z. B. ein höherer Armeestabsoffizier, Korpskommandant, Divisionär, Instruktor usw.). Das traf für den Rekurrenten G. keineswegs zu. Er war aber auch nicht als Freiwilliger zu betrachten. Seine Dienstleistung war als obligatorischer Militärdienst aufzufassen — wenn er auch der Umteilung zugestimmt hatte. Dabei spielt auch die Dauer des Dienstes keine Rolle; ausschlaggebend ist, daß er zum Dienst aufgeboten wurde, denn die freiwillige Meldung zur Dienstleistung ist dem freiwilligen Dienst nicht gleichzustellen. Liegt aber keine freiwillige Dienstleistung vor, so muß auch die Steuerpflicht entfallen.

Dr. C. Kr.